

Notifizierungspflicht

Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV

Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung durch Mitgliedsstaat (nicht: Gebietskörperschaften oder begünstigte Unternehmen)

umfasst neue oder geänderte Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen

umfasst grds. auch genehmigungsfähige Beihilfen / Zweifelsfälle ("Nicht-Beihilfen")

Ausnahmen

Beihilfen, die nach der AGVO, deminimis-VO oder DAWI-Entscheidung ausdrücklich ausgenommen sind

Beihilfen, die aufgrund bereits genehmigter Beihilferegelungen gewährt werden

KEHR-RITZ BOCK KÖNIG